

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 3/2009**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den
Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife
(Prüfungsordnung Eignungstest)**

Vom 29. April 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 8. April 2009 nachfolgende Satzung über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich; Zweck

(1) Diese Satzung regelt Inhalt, Ablauf und Verfahren des Eignungstests für Bewerber mit Fachhochschulreife nach § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 17. März 2009.

(2) Der Eignungstest dient der Feststellung, ob der Bewerber mit Fachhochschulreife im Einzelfall für den angestrebten Studiengang in gleichem Maße geeignet ist wie ein Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife.

§ 2 Durchführung

(1) Die Hochschule bestimmt einen Leiter des Eignungstests, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung obliegt. Wird der Eignungstest dezentral an einer oder mehreren

Studienakademien durchgeführt, wird für jede Studienakademie zusätzlich ein örtlicher Leiter bestimmt; dieser wird von der jeweiligen Studienakademie bestellt.

(2) Der Eignungstest erstreckt sich auf eine studiengangsspezifische Aufsichtsarbeit. Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

(3) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter des Eignungstests und den Aufsicht führenden Personen, bei dezentraler Durchführung nach Absatz 1 Satz 2 von dem örtlichen Leiter und von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen, besondere Vorkommnisse und der Name des Leiters des Eignungstests festzuhalten; bei dezentraler Durchführung nach Absatz 1 Satz 2 sind in dem Protokoll insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen, besondere Vorkommnisse und der Name des örtlichen Leiters festzuhalten.

(4) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die von der Hochschule bzw. bei dezentraler Durchführung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 von der jeweiligen Studienakademie bestellt werden, unabhängig voneinander begutachtet und nach § 3 Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, gilt der auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

§ 3 Notengebung, Ergebnis der Prüfung

(1) Für die Bewertung des Eignungstests werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Leiter des Eignungstests bzw. bei dezentraler Durchführung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der örtliche Leiter für jeden Prüfling das

Prüfungsergebnis fest. Der Eignungstest ist bestanden, wenn das Prüfungsergebnis 4,0 oder besser ist.

(3) Die Hochschule bzw. bei dezentraler Durchführung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Studienakademie teilt das Ergebnis dem Prüfungskandidaten in einem schriftlichen Bescheid mit. Dieser wird vom Vizepräsidenten und vom Leiter des Eignungstests unterschrieben; bei dezentraler Durchführung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Bescheid von dem örtlichen Leiter sowie vom Rektor unterschrieben.

§ 4 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

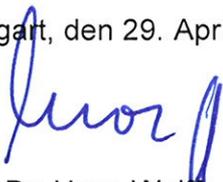
§ 5 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Der Eignungstest gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat nach seiner Zulassung zum Eignungstest ohne wichtigen Grund nicht an dem Eignungstest teilnimmt oder ohne wichtigen Grund vom Eignungstest zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Hochschule bzw. bei dezentraler Durchführung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Studienakademie. Der Prüfungskandidat hat den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem Eignungstest unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Eignungstest gilt dann als nicht bestanden.

(3) Vor Antritt der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Stuttgart, den 29. April 2009



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident